IMT Nuremberg Archives

H – 1401

International Court of Justice

1090 A SS 71 I

H1401 – 0002

Affidavit Golling I

Die Massnahmen des Stabshauptamts sind nicht geeignet, den Tatbestand der Fluechterung, Deportation, Germanisierung, Rassenverfolgung zu erfuellen.

1. Wirtschaftliche Ausnutzung der besetzten Laender war Sache des Wirtschaftsministeriums, Speers und Goerings. (s. Protokoll S. 1298)

2. Behandlung der Polen in den eingegliederten Ostgebieten war Sache des RSHA. Himmler hat dem Stabshauptamt verboten, in diese Fragen einzugreifen, daher nicht unterrichtet ueber Evakuierung von Polen. Die Evakuierungen wurden Anfang 1941 verboten. Soweit evakuiert worden war, handelte es sich um ordnungsgemaesse Umsiedlungen ins Generalgouvernement, die sich durch nichts von der heute vorgenommenen Umsiedlung aus der Tschechei unterschieden.

3. Deportation von Polen zu Zwangsarbeit wurde vom Stabshauptamt nicht durchgefuehrt und widersprach seinen Aufgaben, da noch 500 000 deutsche Umsiedler untergebracht werden sollten, die sich in Umsiedlungslagern ohne Arbeit und Wohnung befanden.

4. Die Durchfuehrung der deutschen Volksliste erfolgte nicht durch die SS (Behauptung der Anklage auf S. 1318 dtsch.Protok.), sondern durch die Stellen des Reichsinnenministeriums. Es handelte sich um keine Rassenverfolgung, da die Meldung zur Volksliste freiwillig erfolgte und nur von Deutschstaemmigen. Die Ueberweisung von Deutschen, die sich nicht meldeten an die Sta.Po. gem. Erlass v. 16.2.42 (R 112 UsA 309) Erlass I) widerspricht dem nicht, da es sich um eine rein sicherheitspolizeiliche Massnahme handelte und gegen Wehrdienstverweigerer gerichtet war. Ebenso sind die dort angefuehrten Erlasse II und III Erlasse der Sta.Po, die im Gegensatz zu der Auffassung des Stabshauptamtes standen und auch deswegen nicht durchgefuehrt wurden.

5. Die Ansiedlung von Deutschen ist weder erfolgt noch Landbesitz hierzu beschlagnahmt worden.

6. Beschlagnahme von polnischen Privatbesitz ist weder durch SS, noch durch Stabshauptamt erfolgt, sondern durch den Beauftragten fuer den Vierjahresplan und des Reichsernaehrungsministerium. Das Beschlagnahmerecht des RK fuehrte nicht zu Eigentumsveraenderung oder Besitzwechsel, die Eva-

H1401 - 0003

kuierung, Deportation oder Ansiedlung von"Rassedeutschen " bezw. Belohnung ueberzeugten
von/Nazis im Gefolge hatten. (S. 1319, dtsch. Protok.) Es diente lediglich als Handhabe gegenueber dem Generalverwalter des beschlagnahmten Vermoegens zur provisorischen Unterbringung von Umsiedlern waehrend des Krieges. Die Aufstellung in R 92 USA 312 S. 12/13 zeigt lediglich den Umfang des von Generalverwalter verwalteten Vermoegens. Das im Bereich von 4 Bodenaemtern eingezogene Vermoegen betrifft Enteignungen aus kriegswichtigen Gruenden zur Anlage von Truppenuebungsplaetzen, Flugplaetzen und Ruestungsgelaende, die im gleichen Umfang im Altreich erfolgten. Im uebrigen waren gem. Par. 8 Ziff. 2 in R 92 grundsaetzlich Enteignungen verboten. Es handelt sich bei der Aufstellung nicht nur um 4 Aemter, sondern um die gesamten wiedereingegliederten Ostgebiete. Soweit in diesen Faellen Enteignungen erfolgt sind, war volle Entschaedigung vorgesehen.

7. Demgegenueber kann das Dok. 1352 PS, USA 176 (Protok. S 1056, 1324, 1684) keine Durchfuehrung von Beschlagnahmen oder Deportationen durch die SS beweisen, da es sich um Vorschlaege eines unmassgeblichen Mannes namens Kuscha handelt, der kein SS-Angehoeriger war und wegen Unfaehigkeit verabschiedet wurde. Die Vorschlaege wurden auch abgelehnt.

8. Die Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden (R 143, Trialbrief gegen die SS, S. 34) ist nicht durch die SS erfolgt, sondern durch die Haupttreuhandstelle Ost. Es handelt sich lediglich um die Wiedergabe von deren Beschlagnahmeverfuegung durch das RSHA. Die Kunstgegenstaende sind im uebrigen nicht gepluendert, sondern in Museen ueberfuehrt worden.

I SS 71

I Widerlegung von über 22 Seiten langen Anklagen

Eidesstattliche Erklaerung.

I, Siegfried G o l l i n g, geb. 5.8.1906 in Stettin, Regierungsrat beim Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, z.Zt. im Untersuchungsgefaengnis Nuernberg, being duly sworn depose and say:

Ich war vom 1.9.1940 bis 1945 juristischer Sachbearbeiter in der Abteilung Landwirtschaft des Stabshauptamtes. Als solcher hatte ich nicht nur die juristischen Fachfragen dieser Abteilung zu bearbeiten, sondern war insbesondere auch damit beauftragt, die Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des Stabshauptamtes und mit anderen Behoerden aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der durch meine Arbeit erworbenen Kenntnisse erklaere ich zu den in der Anklage gegen die SS mit dem Wort "Germanisierung" zusammengefassten Vorwuerfen, sowie sie in der Anklagerede vom 14./15. 12.1945 Seite 1298 ff des amtlichen Protokolls unter Ziffer 2a bis f erwaehnt sind.

a) Der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstum hat sich mit der Ausnuetzung der Produktionsmoeglichkeiten in den eingegliederten Ostgebieten, deren Ergebnisse der nationalsozialistischen Kriegsmaschine zustatten kommen sollten, nicht beschaeftigt. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Industrie, waren Angelegenheit des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums fuer Bewaffnung und Munition oder Goerings und des Vierjahresplans.

b) Mit der Behandlung der Polen in den eingegliederten Ostgebieten, hatten die Behoerden des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt und Volksdeutsche Mittelstelle nichts zu tun, da die Bearbeitung aller Fragen der fremden Minderheiten schon vor Gruendung des Stabshauptamtes von Himmler dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich uebertragen worden waren und Himmler dem Stabshauptamt verboten hatte, in die Bearbeitung dieser Fragen irgendwie einzugreifen. Heydrich und die Staatspolizei sahen in der Behandlung der fremden Minderheiten immer nur die sicherheitspolizeiliche Aufgabe und sie bemaechtigten sich ganz und gar diese Aufgabengebietes. Die Beamten des Stabshauptamtes haben verschiedentlich versucht, diesen polizeilichen Betaetigungsdrang einzuschraenken, der fuer Volkstumsangelegenheiten sachverstaendige Abteilungsleiter Dr. Stier gebrauchte z.B. staendig die Worte, dass man

H1401 - 0004

H1401 - 0005

Volkstumspolitik nicht mit dem Polizeiknueppel machen duerfe - aber gegenueber der Bedeutung Heydrichs blieben derartige Versuche ohne Ergebnis. Infolgedessen wurde auch das Stabshauptamt ueber die Evakuierungsaktionen der Verwaltungsstellen in Westpreussen und Posen, die in der Hauptsache bereits abgeschlossen waren, ehe es seine Taetigkeit ueberhaupt aufgenommen hatte, nicht einmal unterrichtet und konnte sich z.B. nur mit Schwierigkeiten die statistischen Berichte, die in PS 2916 Band 1 veroeffentlicht sind, verschaffen. Nachdem die Hauptmasse der Evakuierungen Ende Oktober 1939 erledigt waren, sind meines Wissens von der Staatspolizei nur noch kleine oertlich begrenzte Evakuierungsaktionen durchgefuehrt worden. Anfang 1941 verbot Himmler als Reichskommissar weitere Evakuierungen voellig. Dieses Verbot wurde nach aussen hin mit Verkehrsschwierigkeiten begruendet.

Diese sogenannten Evakuierungen durch oertliche Verwaltungsstellen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Polenfeldzug und die Aktionen der Staatspolizei waren in Wirklichkeit Umsiedlungen der Polen in das Generalgouvernement, dessen Regierung fuer die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Umsiedler verantwortlich war. Diese Massnahmen unterschieden sich in keiner Weise von der jetzt 1945/46 durchgefuehrten Umsiedlung der Deutschen aus der Tschechoslovakei.

An allen diesen Vorgaengen war die SS als Organisation weder jemals beteiligt, noch auch hatte sie eingehende/Kenntnis davon wie die deutsche Oeffentlichkeit.

c) Mit der Deportation von Polen als Arbeitskraefte fuer das Reich oder gar fuer die Konzentrationslager ist das Stabshauptamt niemals befasst gewesen. Seine Aufgabe "Hereinholung Deutscher ins Reich und ihre Ansiedlung" hatte es zu einer diametral entgegengesetzten Haltung gezwungen, da die Sauckel-Aktion die vom Stabshauptamt fuer die Deutschen benoetigten Arbeitsplaetze mit fremden Staatsangehoerigen besetzte und damit die Arbeit des Stabshauptamtes behinderte. Denn es befanden sich in den Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle noch rund 500 000 Deutsche, fuer die weder Arbeit noch Wohnungen zu beschaffen waren, weil die Betriebe genuegend billigere auslaendische Arbeitskraefte durch die Aktion Sauckel erhalten konnten.

d) In den 1918/19 vom deutschen Reich abgetrennten Teilen der damaligen Provinzen Posen und Westpreussen wohnten 1939 noch immer 600 000 Deutsche, nachdem bereits in den Jahren nach der Abtrennung ueber 1 Million ausgewandert waren.

H1401 - 0006

Nur dieser Völkerrechtlich durch die Minderheitenschutzverträge laengst anerkannte Bevoelkerungsteil in den eingegliederten Ostgebieten sollte und konnte durch die deutsche Volksliste erfasst werden. Die Aufnahme in die deutsche Volksliste geschah auf freiwillige Meldung (vgl. Abs. 15 und 21 der Durchfuehrungsbestimmungen des Reichsministeriums des Innern vom 13.3.1941, 2916-PS Band 1941, Seite 196).

Die deutsche Volksliste ist kein Werk der SS, sondern wurde durch einen Verordnung der Reichsregierung vom 4.3.1941 ordnungsgemaess als gesetzliche Einrichtung geschaffen. Das Dokument in PS-2916 vom 12.9.1940 (USA Beweisstueck Nr. 307) ist ein Schreiben Himmlers an den Reichsinnenminister, ~~den~~ das er als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums verfasste. Die Verordnung vom 4.3.1941 hat der Reichsinnenminister mit den ordentlichen Verwaltungsbehoerden, den Landraeten, Regierungspraesidenten und Reichsstatthaltern (Oberpraesidenten) durchgefuehrt. Die SS hat die Verordnung nicht durchgefuehrt.

Der mir vorgelegte Erlass Himmlers vom 16.2.1942 (R 112, USA-Beweisstueck Nr. 309) (~~STAZ~~ SI Nr. 420 VII /41 - 1761) betrifft Deutschstaemmige die ihre Eintragung in die deutsche Volksliste nicht beantragen, ist ein vom Himmler persoenlich unterzeichneter Erlass der Staatspolizei. das ergibt sich aus dem Aktenzeichen. Er beruehrt einen in das Arbeitsgebiet der Staatspolizei gehoerenden besonderen Tatbestand. Dabei widerspricht er den vom Innenministerium vor und nach dem Erlass festgehaltenen Grundsatz, dass die Anmeldung zur deutschen Volksliste freiwillig war. Er fuehrte keine Aenderung dieses Grundsatzes herbei. Er trat lediglich der, besonders in Westpreussen erkennbar gewordenen Absicht entgegen, dass Deutsche sich durch Unterlassung des Antrages der Wehrpflicht entzogen. Wie weit der Erlass ueberhaupt angewandt wurde, war im Stabshauptamt unbekannt. Jedenfalls aenderte er an dem Grundsatz, dass nur Deutsche zum Bekenntnis zur Zugehoerigkeit zum deutschen Volk durch ihren Antrag zugelassen wurden, nichts.

Die in R 112 gleichfalls enthaltenen 3 weiteren Erlasse vom 16.2.42 betreffend Behandlung der in Abt. 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Personen, vom 1.7.1942 betreffend Umsiedlung der Angehoerigen der Abt.4

H1401 - 0007

der deutschen Volksliste und vom 28.7.1942 betreffens Umsiedlung und Einsatz der Angehoerigen der Abt. 4 der deutschen Volksliste sind in der Hauptsache Erlasse der Staatspolizei. Der erste Erlass ist von ihr ohne Mitwirkung des Stabshauptamtes herausgegeben worden. Es widersprach auch der Regelung und versagte seine zur Durchfuehrung notwendige Mitarbeit, weil es eben diese Methoden des Polizeiknueppels bekaempfte. Deshalb hatte die Staatspolizei durch den Erlass vom 1.7.1942 die Anwendung auf Einzelfaelle beschraenken müssen. Erst dann wurde durch den Erlass vom 28.7.42 die Durchfuehrung fuer Einzelfaelle - dies wurde ausdruecklich betont - moeglich gemacht. Tatsaechlich wurde aber durch den Widerspruch des Stabshauptamtes die Durchfuehrung ueberhaupt verhindert. Diese Erlasssammlung war keine "Germanisierungsaktion", sondern nur der Versuch der Staatspolizei, in die Behandlung von Deutschen einzugreifen, die sich als solche im Verhaeltnis zum polnischen Staat nicht bewaehrt hatten.

e) Die Ansiedlung von Deutschen ist unterblieben. Es ist zu diesem Zweck auch kein Landbesitz beschlagnahmt worden.

f) Die Beschlagnahme von Privatbesitz erfolgte weder durch die SS noch durch das Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums, sondern durch den Vierjahresplan und das Reichsernaehrungsministerium mit Hilfe von dessen Generalverwalter. Die dem Reichskommissar gestellte Aufgabe diente lediglich der Durchfuehrung der Verordnung ueber die Beschlagnahme in den besetzten, ehemals polnischen Gebieten vom 5.10.1939 (Verordnungsblatt fuer die besetzten Gebiete in Polen, Seite 25) und der Nachpruefung der Taetigkeit des Generalverwalters im Einzelfall (vgl. Verordnung ueber die oeffentliche Bewirtschaftung Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstuecke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12.2.1940 Reichsgesetzblatt I Seite 355). Die in der Verordnung vom 17.9.1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1270) Beschlagnahme genannte Taetigkeit des Reichskommissars war keine Eigentumaenderung, hatte keinen Besitzwechsel zur Folge, bedeutete keinen Eingriff in die Wirtschaftsfuehrung.

~~g) Die dem Reichskommissar, Stabshauptamt, zugestandene Beschlagnahme diente lediglich der Durchfuehrung der Verordnung vom 5.10.1939 und der Nachpruefung der Berechtigung der Taetigkeit des Generalverwalters im Einzelfall. Die Beschlagnahme durch den Reichskommissar war keine Eigentumsaen-~~

H1401 - 0008

~~derung, hatte keinen Besitzwechsel zur Folge, bedeutete keinen Eingriff~~ in die Wirtschaftsfuehrung, war keine Veranlassung zur Evakuierung oder Deportation der Zivilbevoelkerung, bereitete nicht die Ansiedlung mit Deutschen vor. Alle solche Massnahmen kamen nach Par. 4 und 3 der Verordnung vom 12.2.1940 als unzulaessig nicht in Betracht und waeren unwirksam gewesen. Dieser Beschlagnahme konnte deshalb auch nicht daufuer dienen, Anhaengern der NSDAP oder Angehoerigen der SS Landbesitz als Belohnung zu verschaffen, was vom Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums sowieso verboten war, und war auch nicht geeignet, den Umsiedlern Landbesitz zu verschaffen, um ihnen einen Ausgleich fuer ihm im Herkunftsland zurueckgelassenes Vermoegen zu geben. All das kommt in dem Dokument R 92 USA-Exh. 312 (Interne Richtlinien fuer die Anwendung der Verordnung vom 17.9.1940) in den Bemerkungen in Ziffer 1 und 2 zu Par. 4 und in Ziffer 7 zu Par. 9 zum Ausdruck, wo auf die Bestimmungen der Verordnung vom 12.2.1940 hingewiesen ist. Die Statistische-Meldung in R 92 gibt den Umfang der Taetigkeit des Generalverwalters bei der Beschlagnahme wieder. Die 4 Bodenaemter die in der Meldung genannt sind, umfassen den ganzen Raum der eingegliederten Ostgebiete.

Das Beschlagnahmerecht benutzte das Stabshauptamt als Handhabe zur Unterbringung von Umsiedlern. Umsiedler sollten waehrend des Krieges nur provisorisch als Treuhaender untergebracht werden, ohne dass damit ihre endgueltige Ansiedlung schon gesichert wuerde. Zu diesem Zweck veranlasste das Stabshauptamt den Generalverwalter die Umsiedler als Treuhaender einzusetzen obwohl sich der Generalverwalter bereits mit anderen Mitarbeitern versorgt hatte und diese nun wieder entlassen musste. Unter ihnen befanden sich zahlreiche, die die von ihnen bewirtschafteten Betriebe zu erwerben gehofft hatten, insbesondere solche, die nach 1918 aus den ehemals deutschen Provinzen Posen und Westpreussen hatten abziehen muessen. Auch deren Wiedergutmachungswuenschen gegenueber setzte das Stabshauptamt seine Absicht durch, konnte das aber erst mit Hilfe der Verordnung vom 17.9.1940 erreichen.

Unabhaengig davon, dass es gar nicht die Absicht des Stabshauptamtes war, die Umsiedler schon waehrend des Krieges endgültig anzusiedeln, es haette dies nach Ziffer 3 III des Fuehrererlasses vom 7.10.1939 (PS 686) auch

gar nicht gekonnt, weil hierdurch dem Reichsernaehrungsminister die Aufgabe der landwirtschaftlichen Siedlung vorbehalten war. In soweit hatte sich der Fuehrererlass an das Gesetz ueber die Neubildung deutschen Bauerntums, das etwa im Juhi 1933 erlassen war, gehalten. Der Reichskommissar, Stabshauptamt, konnte und sollte sich nicht ueber die alten Prinzipien der laendlichen Siedlung und der Agrarreform hinwegsetzen.

Nach den Erlaeuterungen Ziffer 2 zu Par. 8 im R 92 waren den Dienststellen des Reichskommissars grundsaetzlich Einziehungen d.h. Enteignungen untersagt worden. Es sind Einziehungen auch nur auf Grund besonderer fuer den Einzelfall gegebener Anweisung des Stabshauptamtes vorgenommen worden. Darueber hinaus waren keine Einziehungen geplant, da die Erfordernisse der Nachkriegszeit nicht zu uebersehen waren. Sonderanweisungen wurden nur gegeben, wenn aus kriegswichtigen Gruenden ein Eigentumswechsel unvermeidlich war, so bei der Beschaffung von Land zwecks Anlegung von Truppenuebungsplaetzen, Flugplaetzen, Industriewerken, aber nicht zwecks Ansiedlung. Solche Massnahmen wurden auch im alten Reichsgebiet in Zahlreichen Faellen durchgefuehrt und hatten umfangreiche Besitzveraenderungen unter der deutschen laendlichen Bevoelkerung zur Folge. Es kann keinesfalls als eine Ausplunderung der Zivilbevoelkerung eines besetzten Gebietes angesehen werden, wenn solche Massnahmen nunmehr auch in den eingegliederten Ostgebieten durchgefuehrt wurden. Man kann billiger Weise waehrend des Krieges erwarten, dass die Bevoelkerung besetzter Gebiete die gleichen Lasten traegt, wie das Volk im Innern des Reiches. Im uebrigen gilt fuer alle hiermit befassten Behoerden, dass sie auf Grund gesetzlicher Anordnungen und Ermaechtigungen handelten, sowie dass fuer sie als deutsche Behoerden der Erlass ueber die Eingliederung der Ostgebiete vom 8.1o.1939 rechtsgueltig und wirksam war. Die eingegliederten Ostgebiete mussten mithin von deutschen Behoerden als Reichsgebiet behandelt werden. Dies gilt auch fuer das Stabshauptamt. Allein die Anlegung der Truppenuebungsplaetze Bisia in Oberschlesien, Konin und Warthelager im Warthegau, Thorn und Konitz in Westpreussen und Mlawa im Regierungsbezirk Ziechenau erforderten mehr als 27o ooo ha. Im ganzen sind bis Kriegsende etwas ueber 3oo ooo ha Flaechen und zwar ausschliesslich zu solchen besonderen Zwecken eingezogen worden.

Das Stabshauptamt hat niemals die Ansicht vertreten, dass das zur Ansied-

H1401 - 0009

H1401-0010

Das Hauptamt hat niemals die Ansicht vertreten, dass das zur Ansied-

lung der Umsiedler benötigte Land den polnischen Eigentuemern etwa entschaedigungslos enteignet werden sollten. Der Fuehrererlass vom 7.10.1939 schrieb dem Stabshauptamt im Absatz V vor, zur Landbeschaffung das Gesetz ueber die Landbeschaffung fuer Zwecke der Wehrmacht vom 29.3.1935 anzuwenden, das bekanntlich eine volle Entschaedigung des Vorbesitzers vorsieht. Nachdem jedoch von dritter Seite (Beauftragter fuer den Vierjahresplan Goering) mit der allgemeinen Landbeschlagnahme bereits eingegriffen worden war, konnte dieses Landbeschaffungsgesetz fuer Zwecke der Wehrmacht keine Anwendung mehr finden und es musste zunaechst bei der Beschlagnahme verbleiben, bis eine endgueltige gesetzliche Regelung eintrat. Diese Ansicht des Stabshauptamtes koennte aus dem Aktenmaterial, soweit dieses verfuegbar waere eindeutig bewiesen werden.

Die Bemuehungen der in den Provinzen Posen und Westpreussen lebenden Deutschen, ihr durch die polnische Agrargesetzgebung 1919/39 entschaedigungslos enteignetes Land, das inzwischen mit polnischen Kleinbauern besiedelt worden war, zurueckzugeben und damit ihre landwirtschaftlichen Restbetriebe wieder lebensfaehig zu gestalten, hat das Stabshauptamt scharf abgelehnt, da es die am 1.September 1939 bestehenden Besitzverhaeltnisse waehrend des Krieges nicht zu aendern beabsichtigte.

Den in den mir vorgelegten Dokument 1352-PS genannten Kusche kannte ich aus meiner frueheren Taetigkeit beim Reichsnaehrstand fluechtig. Er war Diplomlandwirt und vor dem Kriege beim Reichsnaehrstand in Breslau angestellt. Ich fand spaeter seine Berichte in den Akten und erkundigte mich bei der Dienststelle des Stabshauptamtes in Kattowitz nach ihm. Ich erfuhr, dass er 1940 als Angestellter des Bodenamtes taetig war. Seine Aufgabe, die sich auf die karteimaessige Erfassung der Besitzverhaeltnisse beschraenkte, hatte ihn nicht befriedigt. Deshalb machte er die Vorschlaege in den Berichten. Als die abgelehnt wurden, wurde ihm nahegelegt auszuscheiden. Er hat das auch getan. Der SS hat er meines Wissens nicht angehoert. Er wurde spaeter Reserveoffizier in einem Infanterieregiment. Seine Berichte stammen aus einer Zeit als die Verordnung vom 17.9.1940 noch nicht erlassen waren, sie beweisen nur, dass er die Aufgaben des Reichskommissars und seinen eigenen Auftrag voellig missverstanden hatte. Das wurde ihm auch so deutlich gesagt,

dass er darauf-hin den Abschied genommen hat. Die Ablehnung seiner Vorschlaege kommt auch in dem Brief des Zentralbodenamtes vom 29.5.1940 der in dem Dokument 1352-PS erscheint, zum Ausdruck.

Der mir vorgelegte Erlass Himmlers vom 16.12.1939 (R 143) enthaelt die Wiedergabe einer Beschlagnahmeanordnung der Haupttreuhandstelle Ost vom Dezember 1939 wiedergegeben vom Reichssicherheitshauptamt fuer dessen Dienststellen. Mit den Aufgaben des Stabshauptamtes hat der Erlass nichts zu tun. Anlaesslich eines Sonderfalls erkundigte ich mich im Sommer 1942 nach der Taetigkeit der wegen der Kunstwerke und des historischen Materials eingesetzten Sachverstaendigen. Vom Referenten der Haupttreuhandstelle Ost wurde mir darauf mitgeteilt, dass der eingesetzte Treuhaender seinen Auftrag bereits bis zur Erstellung eines Abschlussberichtes durchgefuehrt habe. Soweit er Beschlagnahme durchgefuehrt habe, habe er die Ueberfuehrung der Gegenstaende in die proviziellen Museen in Kattowitz, Posen und Danzig und zwar ausschliesslich an diese veranlasst. Beschlagnahmte Einzelgegenstaende muessten dort vorzufinden sein. Es habe sich lediglich um eine Sicherungsmassnahme behandelt.

.....
Signature of affiant

Subscribed and sworn to before me this 23. day of July 1946 at Nuremberg.

.....
Name, grade, ASN

I, KVETA LIKOUSKA, being thoroughly conversant with the English and German languarge, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

.....
name.

H1401 - 0011

1090 A SS 72 I

Affidavit Creutz I

Das Stabshauptamt des RK nicht gebildet, um die Plaene der Evakuierung Umsiedlung, Beschlagnahme, Deportation usw. (1681 d. dtsch. Protokolls) durchzufuehren, da

1. Das Stabshauptamt zur Zeit der Anlaufens dieser Vorgaenge noch nicht bestand
2. Das Durcheinander der Umsiedlungmassnahmen (uebersetzen Stff. 2) einen gemeinsamen Verschwoerungsplan unwahrscheinlich erscheinen lassen
3. das Stabshauptamt nichts mit der Rueckfuehrung der Deutschen aus den Ausland - Sache der Volksdeutschen Mittelstelle - und der Ausschaltung des schaedigenden Einflusses volksfremder Bevoelkerungsteile - Sache des RSHA - zu tun hat,
4. Himmler als Reichskommissar eingesetzt wurde, weil er zufaellig den italienischen Innenminister Buffarini kannte und zusammen mit diesem die Umsiedlung der Suedtiroler durchgefuehrt hatte,
5. Die Reden Himmlers in Metz (1918-PS), Charkow, Bad Schachen (1-70) und Posen (1919-PS) den Mitarbeitern des Stabshauptamtes unbekannt waren und in ihren diesbezueglichen Aeusserungen zu der friedlichen, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelten Klaerung der Minderheitenfragen in Widerspruch stehen.

H1401 – 0012

II Es war keine Verschwörung, sondern Auftrag, Umsiedlungen durchzuführen

Eidesstattliche Versicherung.

I, Rudolf C r e u t z , geb.6.April 1896 in Triest, ehemals SS-Oberfuehrer, letzte Dienststellung: Sachbearbeiter fuer Personal und innere Verwaltung im Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums, persoenlicher Referent des Dienststellenleiters und sein Vertreter, being duly sworn, depose and say:

1. Die Behauptung der Anklage, das Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums sei gebildet worden, um die Plaene der Evakuierung, Umsiedlung, Beschlagnahme, Deportation usw.zu schaffen und durchzufuehren, ist falsch, da das Stabshauptamt zur Zeit des Anlaufens dieser Vorgaenge noch gar nicht bestand.

2. Die Vorgaenge spielten sich vielmehr wie folgt ab:

Ende September 1939	Beginn der Evakuierungen in den Provinzen Posen und Westpreussen.
5.Oktober 1939	Beschlagnahme der polnischen Vermoegen durch den Beauftragten fuer den Vierjahresplan, Goering.
6.Oktober 1939	Reichstagsrede Hitlers mit Ankuendigung der Schaffung klarer Volkstumsgrenzen durch Umsiedlung.
7.Oktober 1939	Erlass des Fuehrers zur Festigung deutschen Volkstums.
8.Oktober 1939	Eingliederung der Provinzen Posen und Westpreussen ins Deutsche Reich.
9.Oktober1939	Beginn der Umsiedlung Deutscher aus Estland und Lettland durch die Volksdeutsche Mittelstelle.
13.Oktober 1939	Auftrag Himmlers zur Errichtung des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums.
17.Oktober 1939	Beginn der Errichtung des Stabshauptamtes.
18.Oktober 1939	Errichtung der Haupttreuhandstelle Ost durch Vierjahresplan, Goering.
20.Oktober 1939	Eintreffen der ersten deutschen Umsiedler aus Lettland und Estland.

H1401 -0013

H1401 -0014

26.Oktober 1939	Verleihung der deutschen Staatsangehoerigkeit an die in den eingegliederten Gebieten lebenden Deutschen durch den Reichsinnenminister.
31.Oktober 1939	Beendigung der Hauptmasse der Evakuierungen.
31.Oktober 1939	Das Stabshauptamt erreicht beschraenkte Arbeitsfaehigkeit.]

3. Kein Sachkenner, insbesondere nicht die Leiter der Behoerden des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums oder deren Mitarbeiter, hat aus diesem Durcheinander der verschiedensten Massnahmen einen ihnen gemeinsam zugrundeliegenden Verschwoerungsplan festgestellt. Auch hat weder das Stabshauptamt noch sein Leiter jemals Weisungen von Himmler erhalten, die das Vorhandensein eines Verschwoerungsplanes im Sinne der Anklage andeuten koennten.

4. Anlaesslich der Auftragserteilung Himmlers an den Leiter des Stabshauptamtes am 13.Oktober 1939 gab Himmler auch davon Kenntnis,

A. dass die Aufgaben der „Zurueckfuehrung der Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland" der Volksdeutschen Mittelstelle,

B. und dass die Aufgaben der „Ausschaltung des schaedigenden Einflusses volksfremder Bevoelkerungsteile" dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD als polizeiliche Aufgabe

von ihm, Himmler, bereits uebertragen worden seien. Das Stabshauptamt habe sich also in diese beiden Aufgabenteile nicht einzumischen.

5. Der im Fuehrer-Erlass vom 7.Oktober 1939 erteilte Auftrag war die logische Fortsetzung des zwischen dem Deutschen Reich und Italien geschlossenen Abkommens ueber den Austausch der beiderseitigen Minderheiten, Suedtiroler Umsiedlung. Kein Angehoeriger der Behoerden des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums hat aus dem Fuehrer-Erlass etwas anderes herausgelesen als den schon anlaesslich der Suedtiroler

H1401 - 0015

Umsiedlung an Himmler erteilten Auftrag des Austausches der beiderseitigen Minderheiten zur Vermeidung jeglicher Reibungen zwischen den beteiligten Staaten. Insbesondere ist niemand auf den Gedanken gekommen, dass durch die Person Himmlers die SS mit der Durchfuehrung dieser Aufgaben beauftragt werden sollte, denn die Durchfuehrung der Suedtiroler Umsiedlung war nur deswegen Himmler uebertragen worden, weil er mit dem damaligen italienischen Innenminister Buffarini befreundet war und dadurch etwaige Meinungsverschiedenheiten leicht beilegen konnte. Die Mitarbeiter des Stabshauptamtes wussten, dass Himmler aus diesem Grunde, also zufaellig, zu diesem neuartigen Reichsauftrag gekommen war.

6. Die von der Anklage erwaehnten Reden Himmlers, die er in Metz, in Charkow, in Bad Schachen und in Posen gehalten haben soll, waren den Mitarbeitern des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums unbekannt. Himmler hat auch derartige Aeusserungen zu Mitarbeitern des Stabshauptamtes niemals getan. Er hat auch niemals entsprechende Weisungen im Sinne dieser Reden gegeben. Es ist auch kein Mitarbeiter auf den Gedanken gekommen, dass ihre Arbeit zu derartigen Gedankengaengen fuehren koenne. Die friedliche, durch Vertraege der beteiligten Staaten geregelte Klaerung der Minderheitenfragen schloss jede ungesetzliche oder gegen die Humanitaet verstossende gewalttaetige Loesung aus.

Nuernberg, den 23. Juli . 1946.

.....Rudolf Brandt.....

Subscribed and sworn to before me this 23 day of July 1946.

Paul S. Burgin, Capt. 0-455219

I, KVETA LIKOVSKA, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Kveta Likovska

A

III

Affidavit Greifelt I

Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstum (RK) keine Dienststelle der SS,

1. da vom 6ooo Beschaeftigten hoechstens 6oo der SS angehoerten, von 15 Abteilungsleitern nur 7 der SS angehoerten
2. das Rasse- und Siedlungshauptamt SS dann die geiegnete Stelle gewesen waere,
3. die leitenden Beamten Juristen und Ministerialbeamte waren, die auch nicht durch die SS beeinflusst wurden.

   SS-Siedlungsantraege wurden ebenso waehrend des Krieges abgelehnt wie SA-Siedlungsantraege, wenn auch der Antrag durch einen Befehl Himmlers unterstuetzt wurde
4. die SS als Organisation nicht zur Durchfuehrung der gestellten Aufgaben herangezogen wurde
5. den SS-Angehoerigen die Aufgaben und Organisation des Stabshauptamtes nicht kennen konnten, da ihnen darueber nichts bekannt gemacht wurde,
6. Himmler selbst in seiner Posener Rede (1919-PS) die Taetigkeit des Stabshauptamtes bei der Aufzählung der Taetigkeit der SS nicht erwaehnte
7. das von der Anklage zum Beweis angegegene NS-Jahrbuch 1941, 2163-PS kein amtlicher Bericht ist und den Tatsachen widerspricht.

H1401 - 0016

I. RK Reise SS

Eidesstattliche Versicherung.

I, Ulrich G r e i f e l t , geb.8.Dezember 1896 in Berlin, ehemals SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei, letzte Dienststellung: Leiter des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums seit Oktober 1939, being duly sworn, depose and say:

1) Das Stabshauptamt des Reichskommissarsfuer die Festigung deutschen Volkstums war keine Dienststelle der SS, sondern eine Reichsbehoerde. Die Mitarbeiter des Stabshauptamtes wurden nicht von der SS (SS-Personal-Hauptamt oder SS-Ergaenzungsamt) gestellt, sondern zum Teil von den anderen Reichsministerien, zum ueberwiegenden Teil jedoch von den Arbeitsaemtern zur Verfuegung gestellt. Ob diese Mitarbeiter der SS angehoerten oder nicht, ob sie ueberhaupt positiv zur NSDAP. standen oder nicht, war bei ihrer Auswahl voellig unerheblich - ausschlaggebend war allein ihr fachliches Wissen und Koennen. Im Jahre 1942 wurden einschliesslich der deutschen Umsiedlungs-Treuhand-G.m.b.H. (2000 Angestellte) rund 6000 Personen beschaeftigt, hiervon duerften hoechstens rund 600 Personen der SS angehoert haben. Von 15 beschaeftigten Abteilungsleitern waren 7 Angehoerige der SS, von 15 kommandierenden Beamten waren 4 SS-Angehoerige, die uebrigen rund 5400 nicht der SS angehoerenden Mitarbeiter sind nicht belastet und nicht in Haft.

2) Waere an die Beauftragung der SS gedacht gewesen, so waere doch zweifellos das bereits seit Jahren bestehende Rasse- und Siedlungshauptamt-SS die dafuer geeignete Stelle gewesen. Seine Heranziehung waere naeherliegend gewesen als die Aufstellung einer neuen Dienststelle. Vom Rasse- und Siedlungshauptamt-SS ist unmittelbar nicht ein einziger Beamter in die Dienste des

H1401 - 0017

H1401 - 0018

Stabshauptamtes uebergetreten.

3) Die fuer die Arbeitsweise des Stabshauptamtes massgeblichen Beamten in Schluesselstellungen gehoerten ueberwiegend der SS nicht an, da fuer diese Stellen Juristen und erfahrene Ministerialbeamte eingesetzt wurden. Eine Beeinflussung dieser Beamten in SS-maessigem Sinne hat nicht stattgefunden. Es gab auch keine mittelbare Beeinflussung durch die SS, auch nicht durch eine besondere Schulung oder Vorbereitung des SS-Angehoerigen durch irgendeine SS-Stelle. Siedlungsplaene der SS wurden ebenso abgelehnt wie solche der SA. Beiden Stellen wurde mitgeteilt, dass dann, wenn nach dem Kriege mit der Ansiedlung von Deutschen begonnen wuerde, nur der Beruf des Siedlungsbewerbers beruecksichtigt werde, nicht aber seine Zugehoerigkeit zur SA oder SS, diese sei voellig unerheblich. Die Ablehnung der Wuensche der SS ist besonders eindrucksvoll, weil sich der Vertreter der SS dem Stabshauptamt gegenueber sogar auf einen ausdruecklichen Befehl Himmlers als Reichsfuehrer-SS berief. Diese neutrale Stellungnahme wurde vom Oberkommando der Wehrmacht staendig unterstuetzt, das die Interessen der an der Front kaempfenden Soldaten zu wahren suchte.

4) Auch die nachgeordneten Behoerden des Stabshauptamtes zogen keineswegs die SS als Organisation zur Mitarbeit heran: Beauftragte des Reichskommissars waren die staatlichen Provinzialbehoerden, d.h.die Reichsstatthalter und Oberpraesidenten, denen zur Durchfuehrung dieser Aufgaben eigene Staebe zur Verfuegung standen. Personeller und organisatorischer Aufbau dieser Staebe wurde vom Stabshauptamt nicht vorgeschrieben, da die Aufgaben in jedem Gebiet anders gelagert und die Aufgaben je nach Anordnung des Beauftragten anders verteilt waren.

5) Die Massnahmen des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums koennen die SS als Organisation

H1401 - 0019

nicht belasten, denn von mehr als 1000 SS-Angehoerigen konnte kaum einer wissen, wie Aufgaben und Organisation des Stabshauptamtes waren. Dies ist in der SS nie besonders bekannt gemacht worden, die Angehoerigen der SS wussten daher nicht mehr darueber, wie auch die deutsche Oeffentlichkeit.

6) Himmler selbst hat die Aufgaben des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums nicht fuer die SS in Anspruch genommen. Dies war den Mitarbeitern des Stabshauptamtes gelaeufig und wird unter anderem auch aus Himmlers Rede in Posen erkennbar, da er bei der Aufzaehlung der SS-Sparten die Arbeiten des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums nicht erwaehnte.

7) Die von der Anklage zitierte Veroeffentlichung im NS-Jahrbuch 1941-2163 PS- entspricht nicht den Tatsachen. Das NS-Jahrbuch enthaelt keine amtlichen Berichte. Der Satz, wonach zahlreiche SS-Angehoerige taetig waren, kann sich allenfalls auf die uniformierten Umsiedlungskommandos der Volksdeutschen Mittelstelle beziehen.

Nuernberg, den 23. Juli . . . . . 1946.

Ulrich Greifelt
.....

Subscribed and sworn to before me this 23 day of July 1946

Paul S. Berger, Capt O-451219

I, KVETA LIKOVSKA, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Kveta Likovska

1040 A SS 74 IV

Affidavit Hofmann I

Richtigstellung von L 49, USA 473, Protok. S. 1683/4 v. 20.12.45.

1. nicht „Ansiedlung in eine fuer die Verdeutschung in Polen gelegene Gegend", sondern „in den wieder zum Reich gehoerenden, alten Deutschen Ostprovinzen"

2. a) nicht: Emmigration-Zentrum (Auswanderer) - EW 2 (Trial-Brief S. 36)
   sondern: Einwandererzentrale

   b) diese klassifizierte nicht die Einwanderer und siedelte sie nicht an, sondern buergerte sie ein und die Ansetzung geschah durch Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums (nicht des Reichsfuehrers SS)

3. Kein SS-Angehoeriger wurde waehrend des Krieges angesiedelt.

H1401 – 0020

IIIc Kolonisierung (Richtigstellung von L 49)
IV 5. Aufstellung

I

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

I, OTTO H O F M A N N, SS-OBERGRUPPENFUEHRER UND GENERAL DER WAFFEN - SS UND POLIZEI, VON MITTE 1941 BIS FRUEHJAHR 1943 CHEF DES RASSE- UND SIEDLUNGSHAUPTAMTES - SS, AB FRUEJAHR 1943 BIS KRIEGSENDE HOEHERER SS- UND POLIZEIFUEHRER SUEDWEST IM WEHRKREIS V, GEB. AM 16. 3. 189[illegible] IN INNSBRUCK
DULY SWORN, DEPOSE UND SAY:

IN DER ANKLAGESCHRIFT GEGEN DIE ALLGEMEINE SS LESE ICH AUF SEITE 35/36: 'EINWANDERUNGSZENTRALSTELLEN WURDEN ERRICHTET, UM EVAKUIERUNGEN UNTER DER KONTROLLE DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD UND DES LEITERS DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES DURCHZUFUEHREN.'

ALS BEWEIS DAFUER WIRD MEINE ERKLAERUNG VOM 4. 8. 45, BEWEISDOKUMENT L 49 ANGEFUEHRT.

ICH STELLE FEST, DASS MEINE ERKLAERUNG ZUM TEIL VOELLIG FALSCH WIEDERGEGEBEN WURDE.

DER BETREFFENDE ABSATZ MEINER ERKLAERUNG VOM 4.8.45 LAUTET WIE FOLGT:

'DIE EXEKUTIVE, D.H. DIE DURCHFUEHRUNG ALLER SOGENANNTEN UMSIEDLUNGSAKTIONEN, D.H. DER VERSCHICKUNG DER POLNISCHEN, JUEDISCHEN UND NICHT-DEUTSCHBLUETIGEN ANSIEDLER EINER FUER DIE VERDEUTSCHUNG BESTIMMTEN, IN POLEN GELEGENEN GEGEND IST IN DEN HAENDEN DES CHEFS DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES (HEYDRICH, SPAETER KALTENBRUNNER) SEIT ENDE 1942 GELEGEN. DER CHEF DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES HAT AUCH DIE AUFSICHT UND DEN BEFEHL UEBER DIE SOGENANNTE EINWANDERERZENTRALE (EWZ) DIE DIE NACH DEUTSCHLAND ZURUECKGEKEHRTEN AUSLANDSDEUTSCHEN KLASSIFIZIERTE UND AUF DIE EINZELNEN VON IHM SCHON FREI GEMACHTEN HOEFE VERWIESEN HAT, INNEGEHABT.'

H1401 – 0021

H1401 - 0022

DAS WORT 'EINWANDERERZENTRALE' LAUTET IN DER ENGLISCHEN UEBERSETZUNG 'IMMIGRATION - CENTRE' UND TAUCHT IN DER RUECKUEBERSETZUNG ALS 'EMMIGRIERUNGSZENTRUM' WIEDER AUF.

AUS DER GEGENUEBERSTELLUNG DES ORIGINALS MIT DER ENGLISCHEN UEBERSETZUNG UND DER RUECKUEBERSETZUNG ERGIBT SICH EIN FUNDAMENTALER FEHLER, DER ZU DER EINGANGS ERWAEHNTEN BEHAUPTUNG IN DER ANKLAGESCHRIFT FUEHTE.

EIN WEITERER GRUND, DER MICH ZU EINER KLARSTELLUNG MEINER 'AUSSAGEN' VOM 4.8.45 ZWINGT, IST IN DER TATSACHE ZU SUCHEN, DASS MIR JEDES WORT DIESER AUSSAGE MIT AUSNAHME DES LETZTEN SATZES VON EINEM INTERROGATOR, DEM ETWA 22/23 JAEHRIGEN HERRN P A U L DIKTIERT WURDE UND ZWAR IN SCHLECHTEM DEUTSCH UND IN SCHACHTELSAETZEN, DIE SICH SCHLECHT UEBERSETZEN LASSEN. INFOLGE DER VON HERRN PAUL AN DEN TAG GELEGTEN EILE UND SEINES GANZEN BEFEHLENDEN, JA BRUTALEN WESENS WAR MIR EINE RUHIGE UND UEBERLEGTE SCHRIFTLICHE NIEDERLEGUNG MEINER AUSSAGE DAMALS NICHT MOEGLICH.

ALS WEITERES MOMENT, DAS ZU IRRIGEN AUFFASSUNGEN FUEHREN MUSS, ERWAEHNE ICH, DASS PAUL IN SEINEM DIKTAT NUR VON DEM GEOGRAPHISCHEN BEGRIFF 'POLEN' SPRICHT, WORUNTER IN DIESEM FALLE DIE DAMALIGEN REICHSGAUE DANZIG-WESTPREUSSEN, OBERSCHLESIEN, DER WARTHEGAU UND DER LANDKREIS ZIECHENAU ZU VERSTEHEN SIND.

MIT DEN NOTWENDIGEN KLARSTELLUNGEN UND STILISTISCHEN VEREINFACHUNGEN VERSEHEN, DIE AEHNLICHE UEBERSETZUNGSFEHLER AUSSCHALTEN SOLLEN, MUSS ICH MEINE AUSSAGE VOM 4.8.45 WIE FOLGT WIEDERGEBEN:

1. VON 1941 BIS APRIL 1943 WAR ICH CHEF DES RASSE- UND SIEDLUNGSHAUPTAMTES. ALS SOLCHER WAR ES U.A. MEI-

H1401 - 0023

SS-74

NE AUFGABE, DIE AUS DER LANDWIRTSCHAFT STAMMENDEN, VERSEHRTEN SS-ANGEHOERIGEN IN IHREM BERUF WEITERZUBILDEN, DAMIT SIE NACH DEM KRIEGE, DIE FUER EINE EVENTUELLE ANSIEDLUNG NOTWENDIGEN VORAUSSETZUNGEN BESASSEN. ICH BIN DAMALS UEBER DIE WESENTLICHEN XXØX ANORDNUNGEN, DIE SICH AUF DIE UMSIEDLUNG AUS DEM BALTIKUM UND ANDEREN OESTLICHEN LAENDERN BEZOGEN, AUF DEM LAUFENDEN GEHALTEN WORDEN.

2. DIE EXECUTIVE, D.H. DIE DURCHFUEHRUNG ALLER SOGENANNTER ABSIEDLUNGSAKTIONEN, D.H. DIE VERSCHIEBUNGS POLNISCHER, JUEDISCHER UND NICHT-DEUTSCH-BLUETIGER BEWOHNER, DER NUN WIEDER ZUM REICH GEHOERENDEN, ALTEN DEUTSCHEN OSTPROVINZEN, LAG IN DEN HAENDEN DER DIENSTSTELLEN DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD ↕ HEYDRICH UND AB ENDE 1942 KALTENBRUNNER↕. DER CHEF DER SIPO UND DES SD HATTE AUCH DI DIENSTAUFSICHT UEBER DIE SOGENANNTE EINWANDERERZENTRALE ↕EWZ↕ DIE DIE NACH DEUTSCHLAND ZURUECKGEFUEHRTEN VOLKSDEUTSCHEN EINBUERGERTE. DIE ANSETZUNG GESCHAH DURCH DAS STABSHAUPTAMT DES REICHSKOMMISSARS FUER DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS.

3. ICH WEISS DIE IN PUNKT 2 ANGEFUEHRTEN TATSACHEN DURCH DIE EINSCHLAEGIGEN XXXXXXX ANORDNUNGEN SOWIE DURCH DEN STAENDIGEN VERKEHR MIT DEN BEIDEN HAUPTAEMTERN ↕ REICHSKOMMISSAR FUER DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS UND REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT↕. DURCH DIE ERSTMALIGKEIT DER FORTWAEHREND NEU AUFTRETENDEN AUFGABEN ENTSTANDEN DES OEFTEREN ZUSTAENDIGKEITSFRAGEN, DIE MEIST IM SINNE DER AUFFASSUNG DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES ENTSCHIEDEN WURDEN. REICHSFUEHRER HIMMLER HAT AUF ALL DIESE FRAGEN ENTSCHEIDENDEN EINFLUSS GENOMMEN.

UEBER DIE VORSTEHENDE KLARSTELLUNG HINAUS ERKLAERE ICH, DASS KEIN SS-ANGEHOERIGER NUR WEGEN SEINER SS-ZUGEHOERIG

H1401 -0024

KEIT WAEHREND DES KRIEGES IN DEN NEUEN REICHSGAUEN BEZW. IN DEN BESETZTEN GEBIETEN ANGESIEDELT WERDEN DURFTE, BEZW. EINEN BESITZ ERWERBEN KONNTE.] HIMMLER HAT DIES BEI ANDROHUNG STRENGSTER STRAFEN VERBOTEN, DA ER NICHT WOLLTE, DASS SEINE STELLUNG ALS REICHS-KOMMISSAR FUER DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS DAZU AUSGENUTZT WUERDE, UM SS- ANGEHOERIGE BEVORZUGT ANZUSIEDELN.]

DIE ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIE ERKLAERUNG WURDE VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN.

Otto Hofmann
.....
OTTO HOFMANN

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS ...4... XXXX DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG/GERMANY.

P.H. Binder Capt. Inf.
.....0-358239
NAME, GRADE, ASN.

I Irene Urbanos BEING THOROUGHLY CONVERSANT WITH GERMAN AND ENGLISH LANGUAGES, CERTIFY, THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THIS AFFIDAVIT.

Irene Urbanos
.....

1090 A V

Affidavit Hoffmann, Edgar

SS 75

1. Stabshauptamt keine SS-Dienststelle, sondern Reichsbehoerde. SS - oder Parteimitgliedschaft der Sachbearbeiter nicht erforderlich. Reichsbehoerde, da aus Erlass der Reichregierung (686-PS USA 305) entstanden, Mittel vom Reichsfinanzminist.; Recht auf Gebuehrenfreiheit, Weisungen an andere Behoerden, Bezahlung der Angestellten nach Tarif fuer oeffentlich Angestellte.
2. Evakuierungen in Elsass-Lothringen und Luxemburg durch Chef der Zivilverwaltung durchgefuehrt und RK lediglich an zurueckgelassenen Vermoegensobjekten interessiert fuer Unterbringung von Umsiedlern.
   Fuer Absiedler war volle Entschaedigung vorgesehen.
   (R 114 USA 314 Protok. S. 1334, 1425, 1685 u. 3735)

H1401 - 0025

III c, IV 4; 5.

Eidesstattliche Erklaerung

I, Edgar H o f f m a n n, geb. 6.1o.1903 in Uhla in Livland, wohnhaft in Hanau / Main, Schubertstrasse 3, Rechtsanwalt, being duly sworn depose and say:

H1401 – 0026

Ich war weder Mitglied der NSDAP noch der SS oder einer anderen Gliederung der NSDAP. Im November 1941 kam ich als Sachbearbeiter in die Wirtschaftsabteilung des Reichskommissars fuer die Festigung des Deutschen Volkstums, in der ich bis zur Aufloesung der Dienststelle im April 1945 taetig war.

Trotz meiner den Grundsaetzen der NSDAP nicht entsprechenden politischen Auffassung hatte ich keine Bedenken, in den Dienst des Stabshauptamtes zu treten, da mir bekannt war, dass es sich um eine Reichsbehoerde und nicht um eine Partei- oder SS-Dienststelle handelte. Bei meiner Anstellung wurde mir gegenueber ausdruecklich betont, dass bei den massgebenden Stellen des Stabshauptamtes ausschliesslich auf fachliche Kenntnisse und Eignung Wert gelegt wurde. Ich fand dies auch insoweit bestaetigt, als ich von Vorgesetzten weder nach den Gruenden meiner ablehnenden Haltung dem Nationalsozialismus gegenueber gefragt, noch zum Beitritt zur Partei oder einer ihrer Gliederungen gezwungen wurde. Darueber hinaus war es mir moeglich in bestimmten Kollegenkreisen meine politischen Anschauungen offen zu vertreten.

Ich habe teilweise auch an Besprechungen der Abteilungsleiter mit dem Leiter des Stabshauptamtes teilgenommen. Sowohl das gesamte Arbeitsgebiet des Stabshauptamtes als auch meine Vortraege beim Dienststellenleiter haben mir gezeigt, dass verantwortungsbewusste Sacharbeit ohne besondere politische Agitation und ohne Verfolgung irgendwelcher geheimer oder sogar verbrecherischer Ziele gefordert und auch geleistet wurde. Ich konnte daher meine Arbeitskraft und mein Wissen ohne Gewissenskonflikte den Aufgaben des Reichskommissars widmen, zumal es sich ausschliesslich um die Durchfuehrung von Reichsaufgaben auf gesetzlicher Grundlage handelte und weder parteipolitische noch SS-maessige Einfluesse in Erscheinung traten. In gleicher oder aehnlicher Lage befand sich eine grosse Anzahl der uebrigen Mitarbeiter des Stabshauptamtes, sei es, dass sie als Reichsbeamte, oder wie ich als Reichsangestellte taetig waren. Ich habe nicht bemerkt, dass SS-Angehoerige zu besonderen Auftraegen oder Beratungen herangezogen wurden.

H1401 - 0027

oder Beratungen herangezogen wurden. Ich habe nie einen gegen Moral oder Humanitaet verstossenden, geschweige denn verbrecherischen Befehl erhalten. Zur Erlaeuterung meiner vorerwaehnten Darstellung darf ich noch darauf hinweisen, dass von etwa 40 Angestellten der Abteilung Wirtschaft, in der ich taetig war, sich unter den maennlichen Angestellten 2 SS-Fuehrer (SS-Untersturmfuehrer), 2 SS-Unterfuehrer, 6 Parteigenossen und 5 Nicht-Parteigenossen waren. Die uebrigen Angestellten waren Damen, von denen mir nicht bekannt ist, dass eine ueberhaupt Parteigenossin war.

Ich kann aus eigener Kenntnis angeben, dass der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums eine oberste Reichsbehoerde und nicht eine SS-Dienststelle war. Dies ergibt sich einwandfrei aus dem Erlass vom 7.10. 1939, durch den der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums ins Leben gerufen wurde. Bei diesem Erlass handelt es sich um eine Verordnung der Reichsregierung. Die Behoerdenstellung des Reichskommissars ergibt sich auch aus dem Inhalt der Verordnung, vgl. III 2 und III 3 des Erlasses und insbesondere aus der Bestimmung, dass der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums die zur Durchfuehrung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel vom Reichsminister der Finanzen zur Verfuegung gestellt erhaelt. Dies bedeutet, dass der Reichskommissar bezueglich seiner Kosten und Aufwendungen in den Reichshaushaltsplan aufzunehmen war und der Kontrolle des Reichsrechnungshofes unterlag, wie es auch tatsaechlich waehrend des Bestehens der Behoerde gehandhabt worden ist. Haette es sich bei dem Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums um eine SS- oder Parteidienststelle gehandelt, so waere die Schaffung nicht durch Reichsgesetz, sondern durch Verfuegung Himmlers oder der Parteileitung erfolgt und die Kontrolle der Geldausgaben durch die SS bezw. durch den Reichsschatzmeister der NSDAP durchgefuehrt worden.

Im uebrigen handelt es sich auch bei den Aufgaben des Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums um ausgesprochene Reichsaufgaben, fuer die bewusst eine Reichsbehoerde mit allen Merkmalen einer derartigen Behoerde wie z.B. die Gebuehrenfreiheit, Weisungsbefugnisse an andere Reichsbehoerden, Befoerderung der Dienstpost unter der Regelung "Frei durch Ablosung des Reiches" geschaffen wurde.

H1401 - 0028

Dass der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums oberste Reichsbehoerde war, ergibt sich auch daraus, dass seine Angestellten nicht nach Parteibesoldungsbestimmungen bezahlt wurden, sondern mit Ausnahme der von anderen Stellen abkommandierten, nach der Tarifordnung fuer Angestellte oeffentlicher Betriebe (TOA), die ausserdem noch als Angestellte einer obersten Reichsbehoerde Ministerialzulage erhielten. Die Tatsache, dass Himmler zum Reichskommissar ernannt wurde bedeutet nichts anderes als eine im dritten Reich uebliche Personalunion, wie sie z.B. auch spaeter beim Reichsministerium des Innern der Fall war. Hinsichtlich der Absiedlung Elsass-Lothringen und Luxemburg moechte ich noch darauf hinweisen, dass diese von den Chefs der Zivilverwaltung durchgefuehrt wurden und der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums in erster Linie an den Absiedlungen nur insoweit interessiert war, als die von den Absiedlern zurueckgelassenen Objekte zur Ansiedlung von Umsiedlern in Frage kamen. Im uebrigen bestand auch die Absicht, die Absiedler im allgemeinen voll zu entschaedigen. Mit dieser Aufgabe war die Deutsche Umsiedlungstreuhand GmbH. betraut, die fuer jeden Absiedler ein Vermoegensbild erstellte, das die Grundlage fuer eine spaetere Entschaedigung des Absiedlers bilden soll. Meines Wissens nach sind von der Deutschen Umsiedlungstreuhand GmbH. auch Entschaedigungszahlungen geleistet worden. Entschaedigungsrichtlinien fuer die Absiedler bestanden ebenfalls.

Edgar Hoffmann
.....
Name of affiant.

Subscribed and sworn to before me this 20 day of July at Nuremberg.

H. A. Bender Capt. AGD 0358239
.....
Name, grade, ASN.

I, KVETA LIKOVSKA, being thoroughly conversant with the English and German language, certify that I have acted as interpreter of this above affidavit.

Kveta Likovska
.....
Name.

1090 A II

Affidavit Greifelt II

SS 96

1.) Der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums nicht die logische Behoerde, um das Programm der Ausbildung der SS zur Beherrschung Europas zu formulieren und auszuueben (Protok. S. 1861 Rede Farr v. 2o.XII.45)

Dem Chef des Stabshauptamts, SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei Greifelt, ist ein derartiges Programm der SS unbekannt. Er wie seine Mitarbeiter wären ungeeignet gewesen, ein solches durchzufuehren, da sie damit nicht uebereingestimmt haetten.

Beweis hierfuer ist, dass verschiedene genannte nicht reinarische Umsiedler wie die uebrigen Umsiedler vermoegensmaessig behandelt wurden.

2.) Sondern Aufgabe war, die Minderheitenfrage auf neuer Grundlage friedlich und endgueltig zu loesen, naemlich durch Zurueckfuehrung der deutschen Minderheiten in den Deutschen Raum auf Grund der Vertraege mit Estland, Lettland, UdSSr, Rumaenien usw.

Die Rueckfuehrung beweist, dass an eine dauernde Ausdehnung der deutschen Grenzen nicht gedacht war. Im uebrigen war die Behandlung von fremdvoelkischen Menschen Sache des RSHA.

H1401 – 0029

III 1b SS-Obergruppenführer Greifelt wird als Zeuge für den Gerichtshof benannt 9.12.45
III 1c Zuständigkeit des IMTG - Aufgabenbereich nicht überschritten
IV 5 Aufgrund Lösung des Reichsfestigungsamtes

XIII

11

H1401 – 0030

Eidesstattliche Erklaerung.

I, Ulrich G r e i f e l t, geb. 8. Dez. 1896 in Berlin, ehemals SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei, letzte Dienststellung: Leiter des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums, being duly sworn, depose and say:

In der Anklagerede gegen die SS vor dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg am 19/2o.Dezember 1945 vertritt die Anklagebehoerde die Ansicht, dass

1.) die SS die logische Behoerde gewesen sei, um ein bestimmtes Programm der Verschwoerung zu formulieren und auszufuehren, und

2.) dieses Programm die staendige Kolonisierung der eroberten Gebiete,
die Zerstoerung der nationalen Existenz,
die dauernde Ausdehnung der deutschen Grenzen
beinhalte.

Auch in diesem Zusammenhang erklaere ich, dass es voellig abwegig ist, die SS in organisatorischer oder sachlicher Hinsicht mit dem Arbeitsgebiet des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums in irgend welchen Zusammenhang zu bringen.

Es kann als verhaeltnismaessig jungem SS-Angehoerigen (erst Juni 1933 eingetreten) hier nicht meine Aufgabe sein, zu untersuchen, ob es eine besondere SS-Ideologie gegeben hat, und ob diese zutreffendenfalls auf die Erziehung einer "Aristokratie fuer das neue Europa" oder auf aehnliche Utopien abgestellt war. Hierfuer stehen bestimmt berufenere Angehoerige der SS zur Verfuegung. Ich kann also fuer meine Person erklaeren, dass mir eine auf derartige Ziele abgerichtete SS-Ideologie nicht bekannt geworden ist, und muss ausserdem feststellen, dass in meiner Dienststelle des Reichskommissars, spaeter Stabshauptamt genannt, eine bestimmtes "Verschwoererprogramm" voellig unbekannt war, mithin also auch nicht verfolgt werden konnte.

Schon die personelle Zusammensetzung dieser Dienststelle schliesst eine SS-ideologische Bindung aus, denn bis in die leitenden Posten von Hauptabteilungsleitern und selbstaendigen Dezernenten waren Nichtmitglieder

H1401 – 0031

der SS beschaeftigt. Diese, darunter auch der Leiter der Rechtsabteilung, waeren bestimmt nicht die berufenen Verkuender oder Vertreter einer sogenannten "SS-Ideologie" gewesen, ganz abgesehen davon, dass sowohl mein Vertreter im Amt als auch ich selbst keine "alten Kaempfer der Partei oder SS" waren, erst nach der Machtuebernahme zur Partei und SS kamen, daher oft als Eindringlinge und Neulinge schief angesehen wurden. Ich habe niemals an einer ideologischen Schulung der SS teilgenommen, kenne auch keine Sonderideologie der SS, wurde auch niemals zu einer Verschwoerung oder zur verbrecherischen Verfolgung der Ziele einer solchen angehalten oder erzogen. Ein solcher Versuch waere auch bestimmt fehlgeschlagen im Hinblick auf mein vorgeschrittenes Lebensalter und auf die anstaendige und zielbewusste Judenerziehung, die ich genossen habe, und die mir eine grade und in Anstand und Ehrlichkeit festverwurzelte Grundauffassung vom menschlichen Leben vermittelt hat.

Waere es Himmlers Absicht gewesen, die Arbeit des Stabshauptamtes mit einem sogenannten "SS-Geist" zu durchsetzen, so haette er dasselbe sowohl in der Spitze als auch in der Gesamtheit des Personals anders besetzt. Ihm kam es hier eher auf eine sachliche und fachlich-geschulte Arbeit an, daher liess er mir auch freie Wahl bei der Einstellung geeigneter Mitarbeiter. Uns, den SS-maessig nicht in jeder Hinsicht gebundenen Personen haette er bestimmt nicht

"die Formulierung und Ausfuehrung eines Verschwoererprogramms"

uebertragen.

Ein Beispiel dafuer, dass weder eine Nazi-Doktrin noch eine SS-Ideologie der Arbeit des Stabshauptamtes zu Grunde lag, bietet die Tatsache, dass auch nicht reinarische Umsiedler (Halb- und Vierteljuden) bei der Verwirklichung ihres Vermoegensanspruchs gegen das Reich ebenso behandelt wurden, wie jeder andere Umsiedler, so auf dem gewerblichen Sektor die Gebrueder Radlauer, im freien Beruf der Herrer Gurland, in der Landwirtschaft die juedisch versippten Familien von Huebschmann und von Korff.

Eine "Verschwoerung" und die Vorbereitungen zur Erreichung ihrer Ziele setzt eine Arbeit auf weite Sicht voraus. Der Reichskommissar und seine Dienststelle wurde erst 1939 geschaffen, und sofort in eine grosse und neuartige Arbeit gestellt. Bei dieser Arbeit kann es sich also nicht um eine

H1401 - 0032

Bei dieser Arbeit kann es sich also nicht um eine

Verschwoerung handeln, und logischer Weise kann auch die Gesamtheit der SS nicht von dieser Aufgabe gewusst, geschweige denn auf ihre Durchfuehrung geschult worden sein.

Weder die allgemeine Oeffentlichkeit noch die SS konnten von dem Umfang dieses weitverzweigten Arbeitsgebietes, das alle Zweige des menschlichen Daseins in seiner Mannigfaltigkeit und seinem staendigem Wechsel beruehrte, laufend unterrichtet werden, zumal es sich oft in Auswirkung des Krieges nur um improvisierte Sofortmassnahmen voruebergehender Natur handelte, daren endgueltige Rechtsklaerung und Fundierung erst fuer eine friedliche Aufbauarbeit nach dem Kriege vorgesehen und dann ueberhaupt erst moeglich war.

Die Arbeit des Reichskommissars war getragen von dem Willen, das Problem der deutschen Minderheiten ausserhalb der Reichsgrenzen einer friedlichen und endgueltigen Loesung zuzufuehren, einer Loesung, wie sie erstmalig im deutsch-italienischen Abkommen ueber die Umsiedlung der Volks- und Reichsdeutschen aus Suedtirol herausgestellt wurde. Es bedeutete dies eine Revolutionierung der bisherigen Volkstumspolitik, naemlich den Verzicht auf voelkische Splittergruppen in fremdhoheitlichen Gebieten und Zuruecknahme derselben in den deutschen Raum, im Gegensatz zur bisherigen Uebung, deutsche Enklaven in Fremdvoelkischen Raeumen zu erhalten und ihnen wirtschaftliche und kulturelle Foerderung zuteil werden zu lassen.

Auch die Zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen mit

Estland	vom 15.X.1939)	
Lettland	vom 30.X.1939(	betreff Baltendeutsche
UdSSR	vom 16.XI.1939	auf Gegenseitigkeit im Bevoelkerungsaustausch beider Interessenzonen im ehemaligen Polen
	vom 30.X.1939	betr. Fluechtlingsaustausch
	vom 30.IX.1940	betr. Bessarabien, Nordbukowina
	zur spaeteren Zeit	betr. Sowjetrepublik Litauen auf Gegenseitigkeit
	zur spaeteren Zeit	betr. Nachumsiedlung aus den Sowjet-Republiken Estland u.Lettland
Rumänien	vom 22.X.1940	betr. Suedbukowina, Dobrudscha

H1401 - 0033

dienten dieser Volkstumsbereinigung, an der die beteiligten Staaten in gleicher Weise interessiert waren wie das deutsche Reich, und zwar zwecks Vermeidung zwischenstaatlicher Reibungen und Schwierigkeiten.
Diese Umsiedlungen, denen wir dienten, waren in meinen und meiner Mitarbeiter Augen ein Werk der Befriedung und keine Kampfmassnahme.
An eine Kolonisierung eroberter Gebiete hat das Stabshauptamt niemals gearbeitet, ebensowenig, wie es mit der Zerstoerung der nationalen Existenz eines Volkes beschaeftigt war. Das Stabshauptamt hatte nur mit deutschen Menschen zu tun, ihm war die Bearbeitung von Fragen fremden Volkstums ausdruecklich untersagt, was am besten erhellt wird durch eine Aeusserung Himmlers mir gegenueber im Jahre 1940. Als ich eine Frage fremden Volkstums bei ihm anschnitt, erhielt ich, entgegen der sonst ueblichen Verbindlichkeit im Ton, die scharfe Antwort: "Kuemmern Sie sich nicht um Dinge, die Sie nichts angehen. Im uebrigen seien Sie froh, dass Sie nichts damit zu tun haben." Das Stabshauptamt hatte mit fremdvoelkischen Menschen grundsaetzlich nichts zu tun, diese Aufgaben wurden als solche polizeilicher Natur vom Chef des Reichssicherheitshauptamtes und des SD (Heydrich) vorbehaltlos fuer seinen Arbeitsbereich beansprucht. Die von Himmler bereits im November 1939 schriftlich fixierte, vorher durch muendliche Weisung und durch Einzelerlasse festgelegte Aufgaben - Dreiteilung der Aufgaben des Reichskommissars - Erlass AR/RF/I vom 3.11.1939 (Dokument 2916-PS, Seite 13) ist unumstoesslicher Beweis hierfuer.
Die Ruechfuehrung der Volksdeutschen aus dem Ausland ist Beweis dafuer, dass an einer "dauernden Ausdehnung der deutschen Grenzen" beim Stabshauptamt nicht gearbeitet wurde. Das Stabshauptamt hat sich immer mit allen Mitteln gegen die Rueckkehr umgesiedelter Volksdeutscher in ihr Herkunftsgebiet gestraeubt, um einen Rueckfall in die alte Volkstumspolitik der Schaffung von Stuetzpunkten vorzubeugen. Die reinliche Scheidung der Volkstuemer in Uebereinstimmung mit den gegebenen politischen Grenzen war dem Stabshauptamt Leitfaden fuer seine Arbeit. Den starken Rueckkehrbestrebungen der Baltendeutschen, in ihre alte Heimat nach der deutschen militaerischen Besetzung von Estland und Lettland zurueckzukehren, wurde, obwohl diese weitgehende Unterstuetzung im Ostministerium (Rosenberg) fanden, energisch

entgegengetreten.

H1401 – 0034

entgegengetreten, unerlaubt Zurueckgekehrte wurden wieder aus dem Baltikum abgeschoben, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmassnahmen.

.....
Signature of affiant

Subscribed and sworn to before me this 12 day of July 1946 in Nuremberg.

.....
Name, grade, ASN

I, M. L. Adams, being thoroughly conversant with English and German language, certify that I habe acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

.....
name.

1010 A VII

Affidavit Golling II

SS 77

Typischer Einzelfall, in dem sich erwies, dass Himmler als Fuehrer der SS keine Befehle an das Stabshauptamt erteilen konnte, sondern nur als Reichskommissar, d.h. gemaess den ihm als Staatsorgan obliegenden Aufgaben und Rechten.

H1401 - 0035

III 1c, VI 1,2: Stabshauptamt keine SS-Stelle, Beispiel

II

Eidesstattliche Erklaerung.

I, Siegfried, Georg, Paul, Gerhard G o l l i n g , geb.5.8. 1906 in Stettin, beim Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt Regierungsrat und juristischer Sachbearbeiter in der Abteilung Landwirtschaft, being duly sworn, depose and say:

Die Anklage bahauptet, dass das Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums eine Abteilung im SS Oberkommando war.

Hierzu erklaere ich auf Grund meiner Taetigkeit als Mitarbeiter des Stabshauptamtes.

Im Mai 1942 kam der damalige stellvertretende Chef des Siedlungsamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt SS, Tesseraux, zu mir und legte mir einen kurzen Befehl des Reichsfuehrers SS vom Maerz 1942 vor. Nach diesem Befehl wurde das Rasse- und Siedlungshauptamt SS zu der einzigen Dienststelle erklaert, die sich mit der Ansiedlung von SS-Angehoerigen in der Landwirtschaft zu befassen habe; alle Siedlungsbewerber aus den Reihen der SS seien an diese Stelle zu verweisen; alle anderen SS-Dienststellen seien verpflichtet, ihre etwaigen Arbeiten in dieser Richtung an diese Stelle abzugeben. Gleichzeitig mit diesem Befehl legte mir Tesseraux den Entwurf von Durchfuehrungsbestimmungen vor, die unter anderem die Abgabe der Bearbeitung von Angelegenheiten der Umsiedler, die der SS angehoerten, an das Rasse- und Siedlungshauptamt SS vorsahen. Ich erklaerte die Sache nicht allein entscheiden zu koennen.

Tesseraux brachte daraufhin seine Sache bei dem Leiter des Stabshauptamtes, Greifelt, in meinem Beisein vor. Dieser erklaerte nach kurzer Besprechung des Sachverhalts:"Also bitte

H1401 - 0036

H1401 - 0037

bestellen Sie Ihrem Obergruppenfuehrer einen Gruss von mir, ich mache diese Sache nicht mit."Darauf verabschiedete sich Tesseraux. Anschliessend sagte der Leiter des Stabshauptamtes zu mir: "Die SS kann uns doch keine Vorschriften machen."und diktierte sofort noch ein in diesem Sinn ablehnendes Schreiben an den Chef des Rasse- und Siedlungshaupamtes SS.]

Im Stabshauptamt bestand Klarheit darueber, dass es eine Reichsbehoerde und keine SS Dienststelle war und dass nur solche Weisungen Himmlers bindend fuer das Stabshauptamt waren, die er als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums erlassen hatte.Die SS konnte auch nicht tatsaechlich auf das Stabshauptamt Einfluss nehmen, wenn ihr schon eine rechtliche Handhabe nicht gegeben war, weil der Leiter des Stabshauptamtes wie auch seine Mitarbeiter, einen Einfluss nicht zuliessen.

Siegfried Gollitz
.....
Signature of affiant.

Subscribes and sworn to before methis day of ..12... July 1946 in Nuremberg.

Paul S. Burger, Capt. 0-451219
.....
Name, grade, ASN.

I, M. L. Cohan....., being thoroughly conversant with English and German language certify that i have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Marvin L. Cohan.....
Name.

VIII

SS 78

Affidavit Greifelt III

Die Planung des Stabshauptamts betraf nicht Evakuierung und Umsiedlungen in ganz Europa (Protok. S. 1681 vom 2o.XII.45) sondern die planvolle Eingliederung von Auslandsdeutschen in den Deutschen Raum und betraf

((uebersetzen))

Der Ausdruck "Menscheneinsatz" in 2640 -PS USA 323, ist irrefuehrend und zurueckzufuehren auf innerorganisatiorische Zusammenlegung der Abteilung Menschenverteilung plus Arbeitseinsatz / ist Menscheneinsatz.

H1401 – 0038

III k, IV 4, 5, V, VI 1, 2, 5 Keine Germanisierung Eindeutschung
Zeitgemässe Fragen nicht geeignet

VII

III/

H1401 - 0039

Eidesstattliche Erklaerung.

I, Ulrich G r e i f e l t, geb. 8. Dez.1896 in Berlin, ehemals SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei, letzte Dienststellung: Leiter des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums, being duly sworn, depose and say:

In der Anklagerede gegen die SS vor dem Internationalen Militaergerichtshofe am 19/2o. Dez. 1945 wird das Organisationsbuch der NSDAP (Dokument 2640-PS) hinsichtlich der Aufgaben des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums, in der Rede faelschlicher Weise als Abteilung des SS-Oberkommandos bezeichnet, wie folgt zitiert:

" Dem Stabshauptamt des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums liegt im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Durchfuehrung ob, einschliesslich aller mit der Siedlung zusammenhaengenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, insbesondere der Menscheneinsatz zum Zwecke der Siedlung."

In diesem Wortlaut, offensichtlich dem Fuehrer-Erlass vom 7.X.1939 (Dokument 686-PS) nachgebildet, erblickt die Anklage-Behoerde die "beabsichtigte und in Gang gesetzte Durchfuehrung eines Verschwoerungsprogramms zur Evakuierung und Umsiedlung."

Zur Frage der Liquidierung und Deportation fremden Volkstums ist in anderen Affidavits von meinem Vertreter im Amt und auch von mir Stellung genommen worden. Zur Frage der Siedlung wird sich einer der hierzu praedestinierten Sachbearbeiter des Stabshauptamtes äussern, sodass hier von mir die Frage der Planung eroertert werden soll.

Es liegt scheinbar die irrige Auffassung vor, als habe sich die Planung mit der Umsetzung und der wirtschaftlichen Verlagerung ganzer Voelker (z.B. der Polen) befasst. Diese Meinung duerfte durch den Ausdruck "Menscheineinsatz" entstanden sein.

Es ist klar zu Tage liegend, dass derartige Fragen einer Bevoerlkerungsumschichtung nicht waehrend eines Krieges aufgegriffen und entschieden werden koennen. So sind derartige Grundsatzfragen auch nicht Gegenstand der Planungs-

H1401 -0040

arbeiten des Stabshauptamtes gewesen. Unvermeidlich erscheinende Menschenumsetzungen sind, soweit mir bekannt geworden nur im Rahmen des unbedingt Erforderlichen und dann auch nicht nach ueberlegter Planung, sondern jeweils nach Sonderweisungen Himmlers und den oertlichen Erfordernissen angepasst durchgefuehrt worden, und zwar durch die zustaendigen Organe der mit der Behandlung fremdvoelkischer Fragen beauftragten Dienststellen. Das Stabshauptamt hatte hiermit nichts zu tun, hat derartige Planungen nicht erstellt, sondern diese Behoerde hatte sich ausschliesslich mit deutschen Menschen, vornehmlich den Umsiedlern, zu beschaeftigen, und hatte damit ein ueberreiches Mass an Arbeit und Verantwortung.

Das Wort "Menscheneinsatz" ist eine bestimmt nicht schoene Notloesung gewesen, die auch nie befriedigt hat, aber Mengels eines Besseren hingenommen werden musste. Urspruenglich hiess diese Abteilung "Umsiedlung und Volkstum", dieser Name wiess schon eindeutig auf eine rein-deutsche Aufgabenstellung hin. Als die Volksdeutsche Mittelstelle aus dieser Namensgebung Schwierigkeiten aus Gruenden der Verwechslungsmoeglichkeit befuerchtete, musste eine Namensaenderung in Betracht gezogen werden. Es wurde zunaechst an die Bezeichnung "Menschenverteilung" gedacht. Als dann zu gleicher Zeit diese Abteilung mit der Abteilung "Arbeitseinsatz" aus innerorganisatorischen Gruenden zusammengelegt wurde, entstand, analog einer mathematischen Gleichung, die Loesung:

Menschenverteilung plus Arbeitseinsatz ist gleich Menscheneinsatz,

das ergibt den neuen, jetzt zur irrigen Auslegung fuehrenden Namen. Das ist die wahre Entstehung des Anstoss erregenden Wortes "Menscheneinsatz".

Aber nicht nur bezueglich der Menschen, sondern auch auf allen Gebieten des Lebens koennen waehrend eines Krieges endgueltige Verhaeltnisse nicht im voraus ueberblickt, theoretisch und abschliessend festgelegt werden, also fehlt auch die Voraussetzung fuer eine endgueltige Planung, es sei denn, es wuerde eine Unzahl von Alternativloesungen eroertert und geplant, die dann doch erst nach dem Kriege zur abschliessenden Diskussion und Entscheidung gestellt werden koennen.

Es sei die Feststellung erlaubt, dass derartige Alternativplanungen auf theoretisch-wissenschaftlicher Basis doch wohl ebenso frei sein sollten wie der Gedankenflug des Menschen ueberhaupt.

H1401 - 0041

Der Begriff "Planung" wird fuer die Arbeiten des Stabshauptamtes auf diesem Gebiet zweifellos in einen viel zu weit gespannten Rahmen gestellt, wie die nachstehend dargelegte Aufgliederung der Arbeiten zeigt. Nicht etwa einer europaeischen, oder sogar weltumfassenden Neuordnung dienten die angestellten Ueberlegungen, sondern einer sorgfaeltigen Pruefung der innerhalb der deutschen Lebensverhaeltnisse zu Tage tretenden Maengel und Schwaechen, und daran anschliessend der Erarbeitung von Vorschlaegen zur Behebung derselben unter Auswertung aller neuzeitlichen Erkenntnisse auf wirtschaftlichem, sozialem und verwaltungs-strukturellem Gebiet.

Es muss hier klar herausgestellt werden:

Niemals handelte es sich um eine zentrale, uebergeordnete Planung mit etwa langjaehrig vorausblickender Zweckbestimmung, etwa im Sinne einer Verschwoerung zur Erreichung verbrecherischer Grossziele, sonder die Notwendigkeit derartiger fachlicher Spezialplanungen ergab sich ebenso ad hoc aus dem Ablauf der Geschehnisse, wie auch die Schaffung des"Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums" sich deutlich als eine Improvisation zur Loesung von Aufgaben, naemlich, der Eingliederung von deutschen Menschen aus dem Ausland, fuer die zudem andere geeignete Behoerden nicht vorhanden waren, abzeichnet. Hier verweise ich auf ein gesondertes Affidavit, das diese Feststellung unter Beweis stellt.

Die Planungsarbeiten des Stabshauptamtes - als Hauptabteilungsleiter und Mitarbeiter standen versierte Fachmaenner zur Verfuegung - erstreckten sich daher nur auf Fragen allgemeiner Art, ohne oertliche Bindungen, sondern fuer das gesamte Reichsgebiet anwendbar, wie z.B.:

1.) optimale Gliederung der inneren Verwaltung in der Ordnung: Dorf - Hauptdorf - Stadt - Kreisstadt - Provinshauptstadt.

2.) Groessenordnung in der Landwirtschaft, Idealverhaeltnis zwischen Grossgrundbesitz und baeuerlichem Besitz (Vorarbeit fuer Bodenreform!)

3.) Gestaltung des baeuerlichen Hofes nach wirtschaftlichen, landschaftlichen und klimatischen Verhaeltnissen, sowie in Anpassung an die Technisierung in der Landwirtschaft.

4.) Technik in der Landwirtschaft.

5.) Gartengestaltung.

H1401 - 0042

6.) Hausgeraet und Moebel.

7.) Landschaftsgestaltung und Aufforstung.

8.) Wege- und Verkehrsnetz.

9.) Schaffung landwirtschaftlicher Industrien am Erzeugungsort (Vertikaler Verwertungsaufbau der landwirtschaftlichen Produktion zwecks Vermeidung von Transport-Leerlauf).

1o.) Schaffung eines gesunden laendlichen Handwerks auf bodengebundener Grundlage.

11.) Industrie-Standortwahl, Aufbau und Gliederung der Industrie.

12.) Genossenschaftswesen.

13.) Auflockerung ungesunder Bevoelkerungsdichten.

14.) Gesundung der durch Realteilung nicht mehr lebensfaehigen laendlichen Gebiete~~n~~, u.a.m.

Diese Fragen, bearbeitet in Gemeinsamsarbeit mit der Reichsstelle fuer Raumordnung, deren Beamte in Personalunion auch fuer das Stabshauptamt taetig waren, dienten ausschliesslich einem friedlichen Aufbau des Gesamt-Wirtschaftslebens, also bestimmt keine verbrecherische-destruktive, sondern eine friedliche-konstruktive Aufbauarbeit ohne geheimnisvolle, verschwoererische Grundlage.] Diese Feststellung wird noch erhaertet durch die Tatsache, dass die Ergebnisse dieser planerischen Ueberlegung immer wieder in einschlaegigen Fachzeitschriften vornehmlich in der Zeitschrift "Das neue Bauerntum", veroeffentlicht und zur oeffentlichen Diskussion gestellt wurden. Die Oeffentlichkeit, auch das Ausland, wurde auf diesem Wege ueber Aufbauabsichten der Zunkunft unterrichtet und einschlaegige Fachkreise zur Mitarbeit aufgefordert. Das waere, wenn eine Verschwoerung mit verbrecherischer Zielsetzung am Werk gewesen waere, bestimmt nicht erfolgt.]

Ulrich Greifelt
.....
Name of Affiant

Subscribed and sworn to before me this 11 day of July 1946 in Nuremberg.

Robert B. Starnes
1st Lt 0-1384783
.....
Name, grade, ASN

I, Paul Schmidt, being thoroughly conversant with English

H1401 - 0043

an German language, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Dr. Paul Schmidt

.....

Name.

IX

Affidavit Creutz III

55 79

Auffassung der Germanisierung durch die amtlichen Stellen und durch Himmler nicht im Sinne der Anklage, sondern im Sinner einer Vermeidung von fremdvoelkischen Minderheiten.

Im uebrigen Dok. 2915-PS USA 306 (Protok. S. 1314) lediglich eine perfiodische Zeitschrift. „Deutsche Arbeit"

Der Artikel Koppes' (Protok. S. 1320) betrifft nur die in den wiedereingegliederten Ostgebieten geleistete Arbeit und nicht ein Ausdehnung der Grenzen nach Osten.

H1401 - 0044

III c Ablehnung der Germanisierung durch Himmler, SS u. Reichsbehörden
Besiedlung nur innerhalb der Reichsgrenzen, nicht Ausdehnung nach Osten

XII

Eidesstattliche Erklaerung.

III

I, Rudolf C r e u t z, geb. 6.4. 1896 in Triest, SS-Oberfuehrer der Waffen-SS. Dienststellung im Stabshauptamt: Leiter der Abteilung Personal - Innere Verwaltung. Vertreter des Dienststellenleiters;
being duly sworn, depose and say:

Zu dem mir vorgelegten Dokument 2915-PS (Heft 6/7 der Monatsschrift "Deutsche Arbeit" vom Juni/Juli 1942) erklaere ich Folgendes:

1. Die Monatsschrift "Deutsche Arbeit" erscheint seit 45 Jahren im Verlag "Grenze und Ausland" G.m.b.H., einem Privatunternehmen, das meines Wissens etwa im Jahre 1900 vom "Deutschen Schulverein" gegruendet wurde und spaeter dem "Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland" nahestand. Der Verlag unterhielt weder mit der NSDAP noch mit der SS irgendwelche Beziehungen.

2. Da der Verlag im Jahre 1942 die Herausgabe einer Sondernummer ueber die durch die Eingliederung der Provinzen Posen und Danzig-Westpreussen in das Reich entstandenen dem Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums uebertragenen neuen Aufgaben durchfuehren sollte, wandte er sich mit der Bitte um Beitraege an die in diesen Aufgaben fuehrend taetigen Persoenlichkeiten. Der Bitte wurde entsprochen - das Ergebnis stellt das als Dokument 2915-PS vorliegende Heft dar.

3. In dem Heft wird eingehend die in den Provinzen Danzig-Westpreussen Posen und Oberschlesien geleistete Arbeit geschildert. Es ist darin nirgends die Rede von der von der Anklage behaupteten Absicht, die deutschen Grenzen immer weiter nach Osten vorzuschieben, sondern einzig allein die Forderung herausgestellt, die im Oktober 1939 erreichten Reichsgrenzen endgueltig und ausschliesslich mit Deutschen zu besiedeln, um das Vorhandensein einer fremden Minderheit zu vermeiden.

4. Auch das Vorwort Himmlers zu diesem Heft kann nur ebenso aufgefasst werden. In seiner Erlaeuterung durch den Herausgeber der Zeitschrift (Seite 158) wird ausdruecklich gesagt:

H1401 - 0045

./.

H1401 - 0046

" Das ist der innere Sinn in dem Bekenntnis-Befehl des Reichsfuehrers-SS:

Er enthaelt mit der Ablehnung der Germanisation die Ablehnung ~~jeder~~ JEDER künstlichen Vergroesserung der Volkszahl durch Assimilierung von Fremdelementen.....".]

Es war also nicht beabsichtigt, Polen durch Zwang zu Deutschen zu machen.

5. Das Heft muss in seiner gesamten Tendenz gelesen und gewertet werden; es koennen nicht einzelne Saetze oder Absaetze herausgenommen, denen dann ein ihnen nicht innewohnender Sinn untergeschoben und sie schliesslich als Beweis fuer diesen ihnen untergeschobenen Sinn verwendet werden, wie dies von der Anklage geschehen ist.

Rudolf Hess
Rudolf Hess
.....
Signature of Affiant

Subscribed and sworn to before me this 12 day of July 1946 in Nuernberg.

Paul S. Burger, Lt. O-415219
.....
Name, grade, ASN

I, M. L. Carlson being thoroughly conversant with English and German language. Certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Morris L. Carlson
.....
Name.

X

D 880

Affidavit Creutz II

Germanisierung von Elsaessern nicht durch SS durchgefuehrt (Protok. S. 1334, 1424, 1685 u. 3735 zu R 114, USA 314)

Bei der Besprechung vom 4.8.42 betr. Richtlinien fuer die Behandlung von ausgesiedelten Elsaessern handelt es sich nicht um eine Konferenz von SS-Offizieren, sondern von Beamten des Reichskommissars. 3 der genannten Teilnehmer des Stabshauptamtes gehoerten nicht der SS an.

Im uebringen handelt es sich um Massnahmen des Chefs der Zivilverwaltung.

H1401 - 0047

XI

H1401-0048

Eidesstattliche Versicherung.

I, Rudolf C r e u t z, geb. 6.4.1896 in Triest, SS-Oberfuehrer der Waffen-SS. Dienststellung im Stabshauptamt: Leiter der Abteilung Personal - Innere Verwaltung. Vertreter des Dienststellenleiters.
being duly sworn, depose and say:

Zu dem mir vorgelegten Dokument R 114 erklaere ich:

1. Es haben nur Dienststellen des RK.(Reichskommissar) an der fraglichen Besprechung teilgenommen, naemlich des Stabshauptamtes, der Volksdeutschen Mittelstelle, des Reichssicherheitshauptamtes, und des Rasse-und Siedlungshauptamtes-SS.

2. Die Besprechung, die rein informatorischen Charakter hatte, fand statt, weil der Chef der Zivilverwaltung in Elsass, der sich auf einen unmittelbaren Fuehrerauftrag berief, die Evakuierung von Elsaessern ins Altreich durchzufuehren wuenschte. Er wandte sich an das Stabshauptamt, das die Betreuung der evakuierten Elsaesser im Altreich durchzufuehren haben wuerde. Nicht nur weil die Unterbringungsschwierigkeiten im Altreich damals schon unueberwindlich waren, sondern auch aus grundsaetzlichen Erwaegungen heraus, hatten die Besprechungsteilnehmer vom Dienststellenleiter die Weisung, die geplanten Evakuierungsmassnahmen noch Moeglichkeit zu erschweren bezw. soweit moeglich (Stabshauptamt hatte keine Weisungsbefugnis an den Chef der Zivilveraltung!) ueberhaupt zu verhindern.

3. An der Besprechung/vom Stabshauptamt nahmen teil:

   a) Dr. Stier (SS-Angehoeriger) fuer die grundsaetzliche Frage.

   b) Rechtsanwalt Hoffmann (nicht SS) fuer die Fragen des Handels und der Industrie.

   c) Dr. Scherler (nicht SS, kommandiert vom Reichsarbeitsministerium) fuer die Fragen des Arbeitseinsatzes.

   d) Dr. Petri (SS-Angehoeriger) dto.

   e) Herr Labes (nicht SS) von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G.m.b.H. zur Wahrung der Vermögensrechte der zu Evakuierenden.

4. Die vom Chef der Zivilverwaltung geplanten Massnahmen sind im Allgemeinen (bis auf einige wenige Faelle) unterblieben.

Rudolf Creutz
.....
Signature of Affiant

H1401 - 0049

Subscribed and sworn to before me this 11 day of July 1946 in Nuernberg,

Robert B Stannes
.....
1st Lt 01384283
Name, grade, ASN

I, Paul Schmidt, being thoroughly conversant with English and German language. Certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Dr. Paul Schmidt
.....
Name

H-1401

Folder No. 9

SS-Affidavits 71 - 80
Filed August 20, 1946

SS - Affidavits 71 - 80

H1401-0050